

# Mietbedingungen für Baumaschinen, Baugeräte und Industriemaschinen zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

## § 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
- 2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
- 3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

## § 2. Übergabe des Mietgegenstandes, Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes

- 1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einem einwandfreien, betriebsfähigen und vollgetankten Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
- 2. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
- 3. Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckungen schriftlich anzuzeigen.



#### **Pflichten des Mieters**

### § 3 Unterhalts- und Meldepflicht

1. Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der vom Vermieter erlassene Betriebsvorschriften oder Weisungen sachgemäß zu verwenden, zu bedienen und zu warten.

Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäß, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Benutzung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur vorgenommen ist. Der Schuldige trägt die Kosten für die Instandstellung und die Mietkosten während des Unterbruchs.

## § 4 Reparaturen

1. Während der Mietdauer notwendige Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten hat er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemäßer Reparaturarbeit. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall beim Vermieter anzufordern.

## § Kosten

1. Im Mietvertrag definierte Verschleißsteile gehen zu Lasten des Mieters gehen zu Lasten des Mieters.

Reparaturen, hervorgerufen durch Gewalt, Unfallschäden, unsachgemäße Bedienung und Wartung, hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines von Vermieter zu vertretenem Mangel handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügt worden ist.

Die durch normalen Betrieb und Abnutzung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen und Revisionen sowie die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandene Wertminderung gehen zu Lasten des Vermieters.